

RS OGH 1998/10/21 9ObA122/98a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1998

Norm

ABGB §1014

Rechtssatz

Die dispositive Natur des § 1014 ABGB läßt zwar eine vertragliche Abdingung der Risikohaftung des Arbeitgebers zu, doch läßt sich im vorliegenden Fall ein wirksamer Risikoausschluß nicht erkennen: Der Abschluß einer eigenen Kaskoversicherung für Dienstfahrten zugunsten von Dienstnehmern als Versicherte stellt für sich genommen ohne zumindest schlüssige Vereinbarungen mit den Dienstnehmern eine solche Abdingung nicht dar.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 122/98a
Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 122/98a
Veröff: SZ 71/172

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110954

Dokumentnummer

JJR_19981021_OGH0002_009OBA00122_98A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at